

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 164 (2) „Wessels Hof“ der Gemeinde Wallenhorst hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 04.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 164 (2) „Wessels Hof“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15. August 2023, Nr. 15, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Wessels Hof“ liegt im Ortsteil Lechtingen, westlich der ‚Gertrud-Luckner-Straße‘ und nördlich der ‚Annette-Kolb-Straße‘. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück des ehemaligen Kinderspielplatzes „Annette-Kolb-Straße“ (Teilbereich des Flurstücks 55/161, Flur 1, Gemarkung Lechtingen). Die genaue Lage des Plangebietes kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan Nr. 164 (2) „Wessels Hof“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 164 (2) „Wessels Hof“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes inklusive der Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen
- Bebauungsvorschläge 1 bis 3

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangeswerden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 07.12.2023

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst
Der Bürgermeister
i.A.

gez. Glathe